

# Gemeinde Parthenstein

mit den Orten Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen Landkreis Leipzig

Stadtverwaltung Naunhof · Außenstelle Parthenstein
PSF 1 · 04681 Naunhof · http://www.naunhof.de

Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Kamenzer Straße 13 – 15 01099 Dresden Auskunft erteilt:

Kr/Sch

Telefon: 03 42 93 / 5 22-0 Telefax: 03 42 93 / 2 92 32 E-Mail: gemeinde@parthenstein.de Internet: www.parthenstein.de

Stadtverwaltung Naunhof - Außenstelle Parthenstein

Große Gasse 1 04668 Parthenstein

Parthenstein,

08.08.2013

## Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22. September 2013 Antrag vom 07.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird hiermit die Erlaubnis zur Plakatierung für die Bundestagswahl am 22.09.2013 ab 12.08.2013 mit maximal 8 Plakaten pro Ortsteil entsprechend der "Satzung zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde Parthenstein" erteilt.

Die Satzung wird als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Einhaltung der Festlegungen des § 4 seitens der Verwaltung kontrolliert und gegebenenfalls im Zuge der Ersatzvornahme Plakate auch entfernt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kretschel Bürgermeister

Bankverbindungen: Kontonummer: 1010002208 BLZ: 860 502 00 Sparkasse Muldental Kontonummer: 2240240 BLZ: 860 700 00 Deutsche Bank

# Satzung zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55) in Verbindung mit der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein vom 11.06.2003, der Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein vom 24.04.2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Art und Form der Wahlwerbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Parthenstein.

#### § 2 Grundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 12 der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein bedarf die Werbung durch Wahlplakate und Wahlstände einer Erlaubnis, welche gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zu beantragen ist.

### § 3 Freigabe öffentlicher Flächen

Für das Anbringen / Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern stehen

- · Gehwege im Gemeindegebiet
- Lichtmasten der kommunalen Straßenbeleuchtung zur Verfügung.

## § 4 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen

- Die Anzahl der Werbeaufsteller / Plakatträger wird auf max. 8 Stück pro Ortsteil der Gemeinde Parthenstein für Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen begrenzt.
- Werbeplakate auf Plakatträgern dürfen die Maximalgröße von DIN A 1 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,50 m jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Die Anbringung der Plakate an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht ist untersagt.
- Die Plakatierung ist untersagt:
  - ab 80 m vor Bahnübergängen und 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
  - an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, innerörtlichen Wegweisern,
  - Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art,
  - vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schule, Kindertagesstätte, Feuerwehr u.s.w.),
  - vor Kirchen und Friedhöfen
  - im Umkreis von 50 m um die Wahllokale bzw. im Sichtfeld des Wahllokals
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- Das Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein steht f
  ür Wahlwerbung nicht zur Verf
  ügung.

Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein stehen entsprechend § 2 Absatz
 3 Satz 2 der der Benutzungsatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein für Wahlwerbeveranstaltungen oder parteiinterne Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

## § 5 Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeiten

Für das Aufstellen / Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag durch die Parteien und Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen.

## § 6 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Die Missachtung der vorgenannten Festlegungen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 19.02.2009

Alleded

Jürgen Kretschel Bürgermeister



# Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.